

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Akademische Prüfungsordnung
zur Erlangung des Grades
eines Lizentiaten und eines Doktors der Theologie
der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Katholisch-
Theologische Fakultät**

Vom 26. Mai 1997

(KWMBI II S. 901)

In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 2. Mai 2005

Änderungen der Prüfungsordnung vom 26. Mai 1997 durch:

- Änderungssatzung vom 13. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 85)
- 2. Änderungssatzung vom 2. Mai 2005



Aufgrund von Artikel 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Akademische Grade der Kath.-Theol. Fakultät
- § 2 Ehrenpromotion
- § 3 Promotionsorgan, Promotionsausschuß, Prüfungsberechtigung

II. Lizentiat der Theologie

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Bewerbung
- § 6 Zulassung
- § 7 Leistungen
- § 8 Anforderungen der Lizentiatsarbeit
- § 9 Betreuung und Beurteilung der Lizentiatsarbeit
- § 10 Anforderungen des Lizentiatsexamens
- § 11 Durchführung des Lizentiatsexamens
- § 12 Prüfungsergebnis und Bestehen der Prüfung
- § 13 Pflichtexemplare - Veröffentlichung
- § 14 Verleihung des Grades

III. Doktorat der Theologie

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Bewerbung
- § 17 Zulassung
- § 18 Leistungen
- § 19 Anforderungen der Doktorarbeit
- § 20 Betreuung und Beurteilung der Doktorarbeit
- § 21 Anforderungen des Doktoratsexamens
- § 22 Durchführung des Doktoratsexamens
- § 23 Prüfungsergebnis und Bestehen der Prüfung
- § 24 Veröffentlichung
- § 25 Pflichtexemplare
- § 26 Verleihung des Grades

IV. Gemeinsame Schlußbestimmungen

- § 27 Akteneinsicht
- § 28 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 29 Entzug des Grades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Alle nur männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser akademischen Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Akademische Grade der Katholisch-Theologischen Fakultät

(1) Die Katholisch-Theologische Fakultät verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München aufgrund einer Prüfung die Grade eines Lizentiaten/einer Lizentiatin der Theologie (Lic.theol.), eines Doktors/einer Doktorin der Theologie (Dr.theol.), eines Lizentiaten/einer Lizentiatin des kanonischen Rechtes (Lic.iur.can.) und eines Doktors/einer Doktorin des kanonischen Rechtes (Dr.iur.can.).

(2) Für die Verleihung der Grade eines Lizentiaten/einer Lizentiatin und eines Doktors/einer Doktorin des kanonischen Rechts gilt die Akademische Prüfungsordnung zur Erlangung des Grades eines Lizentiaten und eines Doktors des kanonischen Rechtes der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Katholisch-Theologische Fakultät vom 27. April 1982 (KMBI II 1982 S. 579) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ehrenpromotion

(1) Für besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Theologie kann die Katholisch-Theologische Fakultät die Würde eines Doktors/einer Doktorin der Theologie honoris causa (Dr.theol.h.c.) verleihen.

(2) ¹Die Promotionsversammlung (§ 3 Abs. 1) leitet das Verfahren nur auf begründetes Verlangen eines Professors der Fakultät ein. ²Im übrigen gilt § 3 Abs. 3.

(3) ¹Die Urkunde über die Ehrenpromotion wird vom Dekan überreicht. ²Sie ist vom Rektor der Universität und vom Dekan unterzeichnet.

§ 3

Promotionsversammlung, Promotionsausschuß, Prüfungsberechtigung

(1) ¹Die Promotionsversammlung besteht aus dem Dekan, den Professoren der Fakultät und den hauptamtlich an der Fakultät tätigen, nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Inhabern der Lehrbefugnis. ²Der Promotionsversammlung gehören ferner diejenigen entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren an, die ihre Bereitschaft zur Mitwirkung dem Dekan gegenüber schriftlich bekundet haben; ihre Mitgliedschaft endet mit schriftlichem

Widerruf. ³Vorsitzender der Promotionsversammlung ist der Dekan.

(2) ¹Zur Erledigung von Verfahrensfragen und zur Entscheidung der in dieser Prüfungsordnung ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten wird von der Promotionsversammlung für die Dauer von zwei Jahren ein Promotionsausschuß bestellt. ²Er besteht aus dem Dekan, drei Professoren und einem promovierten Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät, die von der Promotionsversammlung gewählt werden. ³Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan.

(3) ¹Promotionsversammlung und Promotionsausschuß sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluß der Mitglieder von Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(4) Die Mitglieder von Promotionsversammlung und Promotionsausschuß haben das Recht, allen Teilen der Promotionsverfahren beizuwohnen.

(5) ¹Als Prüfer und Gutachter können bestellt werden Professoren, die an der Fakultät hauptberuflich tätigen Inhaber der Lehrbefugnis, die entpflichteten und die in den Ruhestand getretenen Professoren sowie die sonstigen an der Fakultät tätigen, nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Lehrkräfte. ²Der Ausschluß von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(6) Von der Universität wegberufene Prüfungsberechtigte nach Absatz 5 können bis zu zwei Jahre nach ihrem Weggang von der Universität als Prüfer und Gutachter bestellt werden, sofern sie Hochschullehrer bleiben.

II. Lizentiat der Theologie

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Um den Grad eines Lizentiaten der Theologie kann sich bewerben, wer

1. ein Studium von fünf Jahren in katholischer Theologie an einer deutschen staatlichen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule entsprechend den jeweils geltenden Diplomstudienordnungen beziehungsweise -studienplänen oder den Studienordnungen für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre oder an anderen öffentlichen Schulen in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nachweist und davon wenigstens zwei Semester an der Universität München verbracht hat;

2. im Besitz der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) und nicht unwürdig zur Führung eines akademischen Grades im Sinne von Art. 89 Abs. 1 BayHSchG ist;
3. als weitere Zulassungsvoraussetzung
 - a) ein Studium der katholischen Theologie mit der Diplomprüfung oder mit einer als gleichwertig anerkannten Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - b) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächer-
verbindung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden hat oder
 - c) die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an anderen öffentlichen Schulen in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden hat;
4. an sprachlichen Voraussetzungen lateinische und griechische Sprachkenntnisse gemäß KMBek vom 07. März 1978 Nr. MD I - 2/188 205 (KMBI I S. 96) nachweist; sind diese Nachweise bereits zu Beginn des Hochschulstudiums erbracht, ist im Regelfall auch der Nachweis des Hebraicum erforderlich; andernfalls sind Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache nachzuweisen; wird eine wissenschaftliche Arbeit aus einem Fach der Fächergruppe Biblische Theologie vorgelegt, ist der Nachweis des Hebraicum unabdingbar;
5. vier aufgrund eines Referates mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistungsnachweise über die Teilnahme an akademischen Seminarübungen (Hauptseminaren) in mehr als einem Fach der gemäß § 10 gewählten Fächergruppe besitzt, die nach der gemäß Nummer 3 geforderten Abschlußprüfung erworben sein müssen; die erfolgreiche Teilnahme an höchstens einem Seminar in einem verwandten Fach einer anderen Fakultät wird angerechnet;
6. die Lizentiatsprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat;
7. als Bewerber nichtdeutscher Muttersprache über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, die ihn befähigen, den Anforderungen des Lizentiatsexamens in deutscher Sprache gerecht zu werden.

(2) ¹Die Prüfung der Voraussetzungen zur Bewerbung erfolgt durch den Promotionsausschuß. ²Er entscheidet insbesondere darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 3 oder 5 Halbsatz 2 vorliegen, und über die Anrechnung von an anderen Fakultäten oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes verbrachten Studienzeiten, der dabei erbrachten Studienleistungen, die Anerkennung der dort abgelegten Prüfungen sowie über die Bewertung unterschiedlicher Notenskalen. ³Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in katholischer Theologie an ausländischen Hochschulen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. ⁴Die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. ⁵Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das Ausländische Bildungswesen gehört werden.

§ 5 Bewerbung

(1) Die Lizentiatsarbeit ist in zwei Exemplaren dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit einem schriftlichen Gesuch um Zulassung zur Lizentiatsprüfung und den Anlagen gemäß Absatz 2 einzureichen.

(2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, sofern er sich nicht bereits bei den Akten der Universität befindet;
2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern seit mehr als sechs Monaten keine Einschreibung an einer Hochschule vorliegt und kein öffentliches oder kirchliches Dienstverhältnis besteht;
3. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Heimatoberhirten über Glaube und charakterliche Haltung des Bewerbers;
4. ein Lebenslauf;
5. Nachweise über die sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 4 und 7;
6. Urkunden (Studienbücher), aus denen hervorgeht, daß die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 gegeben sind;
7. die Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5;
8. die nach § 8 Abs. 2 geforderte Versicherung hinsichtlich der vorgelegten Abhandlung;
9. die Benennung der Fächergruppe, in welcher die Spezialisierung erfolgt ist (§ 10 Abs. 1) sowie des Faches beziehungsweise der Fächer, in denen der Bewerber nach Maßgabe des § 10 Klausurarbeiten anzufertigen wünscht;
10. ein Vorschlag, von welchen Prüfern das Lizentiatsexamen in den einzelnen Fächern gemäß § 10 durchgeführt werden soll; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist bei der Auswahl der Prüfer an diesen Vorschlag nicht gebunden;
11. gegebenenfalls Nachweise über Entscheidungen des Promotionsausschusses gemäß § 4 Abs. 2;
12. eine Erklärung, daß die Lizentiatsprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde;
13. eine Erklärung, ob das Lizentiatsexamen in zwei Abschnitten durchgeführt werden soll (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

(3) ¹Können die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beigebracht werden, so kann der Promotionsausschuß gestatten, daß die Nachweise auf andere Art geführt werden. ²Zur Vervollständigung der gemäß Absatz 2 vorzulegenden

Unterlagen kann der Promotionsausschuß eine hinreichend bemessene Frist gewähren.
³Verstreicht diese Frist ungenutzt, gilt das Gesuch um Zulassung zur Lizentiatsprüfung als abgelehnt; § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Zulassung

(1) ¹Nach Prüfung der Unterlagen durch den Vorsitzenden entscheidet der Promotionsausschuß innerhalb von vier Wochen über die Zulassung zur Lizentiatsprüfung. ²Er erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Auf Antrag entscheidet der Promotionsausschuß schon vor Einreichen des Gesuchs um Zulassung zur Lizentiatsprüfung darüber, ob einzelne Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 nicht gegeben sind oder
2. die nach § 5 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind oder
3. Tatsachen vorliegen, aufgrund deren der Bewerber unwürdig zur Führung eines akademischen Grades erscheint, oder
4. ein akademischer Grad entzogen wurde oder
5. die Lizentiatsprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden ist.

(4) ¹Wenn die Zulassung ausgesprochen ist, werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Gutachter gemäß § 9 Abs. 1 und die Prüfer gemäß § 11 Abs. 2 bestellt und die Prüfungsfächer gemäß § 10 festgestellt. ²Der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Termine so fest, daß das Verfahren, wenn nicht zusätzliche Gutachten eingeholt werden müssen, in der Regel innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von der Zulassung an, zum Abschluß gebracht werden kann. ³Über die Gutachter, die Prüfungsfächer und die Prüfer ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 7 Leistungen

Der Grad eines Lizienten der Theologie wird verliehen aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Lizentiatsarbeit) und einer aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen bestehenden Prüfung (Lizentiatsexamen).

§ 8

Anforderungen der Lizentiatsarbeit

(1) ¹Die Lizentiatsarbeit soll eine theologische Abhandlung sein, welche die Befähigung des Bewerbers zu wissenschaftlichem Arbeiten in einem Fach einer der Fächergruppen gemäß § 10 Abs. 1 zeigt. ²Sie darf weder veröffentlicht noch in einem anderen Prüfungsverfahren ganz oder in wesentlichen Teilen vorgelegt worden sein; sie kann in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein, in einer anderen Sprache nur dann, wenn zwei Gutachter bestellt werden können, die dieser Sprache mächtig sind; im letzteren Fall ist eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen.

(2) Es ist eine ehrenwörtliche Versicherung darüber abzugeben, daß die Arbeit selbständig angefertigt und das dazu benützte Schrifttum vollständig angeführt wurde.

§ 9

Betreuung und Beurteilung der Lizentiatsarbeit

(1) ¹Lizentiatsarbeiten können von einem Mitglied der Promotionsversammlung betreut werden; ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht. ²Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt für die Lizentiatsarbeit zwei Gutachter, darunter gegebenenfalls denjenigen, der die Arbeit betreut hat; dieser erstattet das erste Gutachten. ³Bei Lizentiatsarbeiten, die das Gebiet anderer Fakultäten berühren, kann der zweite Gutachter einer anderen Fakultät der Universität München angehören; in solchen Fällen erfolgt die Bestellung im Einverständnis mit dem Dekan dieser Fakultät.

(2) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren sollen zu Gutachtern nur bestellt werden, wenn sie die Betreuung der zu begutachtenden Arbeit vor ihrer Emeritierung oder Pensionierung übernommen hatten und mit der Bestellung einverstanden sind.

(3) ¹Die Gutachter geben innerhalb von vier Monaten ein begründetes Gutachten mit einem Notenvorschlag ab und beantragen die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. ²Die Notenstufen lauten:

summa cum laude (1)	=	eine besonders anzuerkennende Leistung;
magna cum laude (2)	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
cum laude (3)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
rite (4)	=	eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht;
insufficenter (5)	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung - in diesem Fall gilt die Arbeit als abgelehnt.

(4) ¹Den Mitgliedern der Promotionsversammlung ist Gelegenheit zu geben, die Lizentiatsarbeit und die Gutachten einzusehen; daher sind diese vierzehn Tage lang im Dekanat auszulegen. ²Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegungsfrist durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses in Kenntnis zu setzen und befugt, zur Lizentiatsarbeit innerhalb der Auslegungsfrist Stellung zu nehmen; die Stellungnahme ist mit einem Notenvorschlag gemäß Absatz 3 Satz 2 zu verbinden.

(5) ¹Schlagen beide Gutachter die gleiche Note vor und liegt kein hiervon abweichender Notenvorschlag gemäß Absatz 4 Satz 2 vor, so wird die Arbeit mit dieser Note bewertet. ²Bei Vorliegen unterschiedlicher Notenvorschläge legt die Promotionsversammlung die Note fest. ³Schlägt ein Gutachter die Note „insuffizienter“ vor oder wird eine Stellungnahme nach Absatz 4 Satz 2 mit dem Notenvorschlag „insuffizienter“ verbunden, so bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen dritten Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Lehrpersonen; die Promotionsversammlung setzt unter Berücksichtigung dieses Gutachtens die Note fest. ⁴Gehören die Gutachter nicht der Promotionsversammlung an, sind sie bei Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 Halbsatz 2 stimmberechtigt.

(6) ¹Wird die Lizentiatsarbeit von der Promotionsversammlung abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. ²Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. ³Die Ablehnung ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ⁴Innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe der Ablehnung der Lizentiatsarbeit an, kann unter Vorlage einer neuen Lizentiatsarbeit erneut um Zulassung nachgesucht werden. ⁵Aus wichtigen Gründen kann die Frist nach Satz 4 auf höchstens 18 Monate verlängert werden; die wichtigen Gründe sind vor Ablauf der Jahresfrist vorzutragen. ⁶Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. ⁷Wird innerhalb der gegebenenfalls verlängerten Frist nach Satz 4 die neue Lizentiatsarbeit nicht vorgelegt, so gilt die Lizentiatsprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁸Wird auch die neue Arbeit von der Promotionsversammlung abgelehnt, so ist die Lizentiatsprüfung endgültig nicht bestanden; eine Rückgabe zur Umarbeitung gemäß Absatz 7 ist ausgeschlossen. ⁹§ 12 Abs. 8 gilt entsprechend.

(7) ¹Vor einer Ablehnung kann die Promotionsversammlung die Arbeit zur einmaligen Umarbeitung zurückgeben; ein Exemplar verbleibt bei den Akten der Fakultät. ²Die umgearbeitete Fassung der Arbeit muß innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Rückgabe der Arbeit an, vorgelegt werden. ³Aus wichtigen, vom Bewerber nicht zu vertretenden Gründen kann die Frist nach Satz 2 auf höchstens 18 Monate verlängert werden; Absatz 6 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ⁴Die überarbeitete Fassung der Lizentiatsarbeit wird von den gleichen Gutachtern beurteilt wie die ursprüngliche; Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Promotionsversammlung; im übrigen gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend. ⁵Anstelle einer überarbeiteten Lizentiatsarbeit kann innerhalb der gegebenenfalls verlängerten Frist nach Satz 2 auch eine neue Arbeit vorgelegt werden; die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. ⁶Wird innerhalb der gegebenenfalls verlängerten Frist nach Satz 2 weder eine überarbeitete noch eine neue Lizentiatsarbeit vorgelegt, so gilt die Lizentiatsprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁷Wird die überarbeitete beziehungsweise die neue Lizentiatsarbeit von der Promotionsversammlung abgelehnt, so ist die Lizentiatsprüfung endgültig nicht bestanden. ⁸Die Rückgabe einer bereits einmal überarbeiteten oder einer an Stelle einer Überarbeitung neu angefertigten

Lizentiatsarbeit ist ausgeschlossen. ⁹§ 12 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 10 **Anforderungen des Lizentiatsexamens**

(1) ¹Für das Lizentiatsexamen können folgende Fächergruppen gewählt werden:

1. Biblische Theologie (Einleitung in das Alte Testament, Einleitung in das Neue Testament, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments);
2. Historische Theologie (Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie, Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Bayerische Kirchengeschichte, Geschichte der Theologie);
3. Systematische Theologie (Philosophie, Fundamentaltheologie und Ökumenische Theologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Sozialethik);
4. Praktische Theologie (Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik/Homiletik).

²Prüfungsfach im Rahmen der gewählten Fächergruppe kann jedes einschlägige in der Fakultät durch einen Professor vertretene Fach der katholischen Theologie sein.

(2) ¹Wer eine Abschlußprüfung im Diplomstudiengang Katholische Theologie oder eine nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 als gleichwertig anerkannte Abschlußprüfung bestanden hat, muß das Lizentiatsexamen in vier Fächern der von ihm gewählten theologischen Fächergruppe gemäß Absatz 1 ablegen. ²Das Lizentiatsexamen umfaßt für die in Satz 1 bezeichneten Bewerber folgende Teilprüfungen:

1. eine dreistündige Klausurarbeit in einem Fach der gemäß Absatz 1 gewählten Fächergruppe; das Fach, dem das Thema der Lizentiatsarbeit zugehört, kann nicht gewählt werden;
2. mündliche Prüfungen in vier Fächern der gemäß Absatz 1 gewählten Fächergruppe; weist die Fächergruppe mehr als vier Fächer auf, sind vier Fächer auszuwählen und bei der Einreichung des Bewerbungsgesuches anzugeben.

(3) ¹Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre bestanden hat, muß das Lizentiatsexamen in vier Fächern der von ihm gewählten theologischen Fächergruppe gemäß Absatz 1 ablegen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Außerdem sind aus den übrigen Fächergruppen in weiteren vier theologischen Fächern, die in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt sind, mündliche Prüfungen abzulegen. ³In Betracht kommen dabei die Fächer

1. Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie;
2. Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit;

3. Exegese des Alten Testamentes;
4. Exegese des Neuen Testamentes;
5. Moraltheologie;
6. Christliche Sozialethik;
7. Fundamentaltheologie;
8. Dogmatik;
9. Kirchenrecht;
10. Liturgiewissenschaft;
11. Pastoraltheologie;
12. Religionspädagogik/Homiletik.

⁴In welchen der in Satz 3 bezeichneten Fächer das Lizentiatsexamen abzulegen ist, bestimmt der Promotionsausschuß spätestens nach der Einreichung des Bewerbungsgesuches nach den Umständen des Einzelfalls. ⁵Vorschlägen des Bewerbers ist bei der Festlegung der Prüfungsfächer zu entsprechen, soweit dies unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar ist.

(4) ¹Wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an anderen öffentlichen Schulen in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre bestanden oder ein an anderen Fakultäten absolviertes, gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 anerkanntes Studium abgeschlossen hat, muß das Lizentiatsexamen in vier Fächern der von ihm gewählten theologischen Fächergruppe gemäß Absatz 1 und in den in Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 12 bezeichneten theologischen Fächern ablegen, sofern diese Fächer nicht bereits Prüfungsfächer aus der gewählten Fächergruppe sind. ²Das Lizentiatsexamen umfaßt für die in Satz 1 bezeichneten Bewerber folgende Teilprüfungen:

1. jeweils dreistündige Klausurarbeiten, die jeweils unterschiedlichen Fächergruppen gemäß Absatz 1 zu entnehmen sind; bei der Einreichung des Bewerbungsgesuches sind die gewählten Fächer anzugeben, wobei das Fach, dem das Thema der Lizentiatsarbeit zugehört, nicht gewählt werden darf;
2. mündliche Prüfungen in drei weiteren Fächern der gewählten Fächergruppe;
3. mündliche Prüfungen in sämtlichen Fächern gemäß Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 12,

die nicht Prüfungsfächer aus der gewählten Fächergruppe sind und in denen nicht bereits nach Maßgabe der Nummer 1 eine Klausurarbeit angefertigt wird.

(5) ¹In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß auf Antrag ein nicht durch einen Professor der Fakultät vertretenes Fach als Prüfungsfach zulassen, wenn ein fachlicher Zusammenhang zu Inhalten und Zweck der Lizentiatsprüfung gegeben ist und eine prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht. ²Dieses Fach kann nur an die Stelle eines Faches treten, in dem nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 eine mündliche Prüfung abzulegen ist.

§ 11

Durchführung des Lizentiatsexamens

(1) ¹Das Lizentiatsexamen soll innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Zulassung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 beginnen. ²Die in § 10 genannten Prüfungsleistungen können auf Wunsch in zwei Abschnitten erbracht werden, die höchstens vier Monate auseinanderliegen sollen. ³Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern festgesetzt. ⁴Der Bewerber ist hiervon spätestens acht Tage vor den Prüfungsterminen schriftlich zu benachrichtigen.

(2) ¹Mit der Durchführung der Prüfung beauftragt der Vorsitzende des Promotionsausschusses je einen für die Einzelprüfungen prüfungsberechtigten Fachvertreter; diese bestimmen auch die zugelassenen Hilfsmittel. ²Für die Klausuren werden in jedem Fach zwei Themen zur Wahl gestellt. ³Für die Klausur und die mündliche Prüfung im gleichen Fach ist derselbe Fachvertreter zuständig. ⁴Die Klausurarbeiten sind von einem Fachvertreter und einem weiteren, vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses beauftragten Prüfer zu bewerten.

(3) ¹Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt; sie dauern jeweils etwa zwanzig Minuten und finden im Beisein eines Beisitzers statt, der vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der Katholisch-Theologischen Fakultät oder der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Katholisch-Theologischen Fakultät bestellt wird; dieser führt gleichzeitig das Protokoll. ²§ 22 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Prüfungsleistungen werden von den Prüfern entsprechend den in § 9 Abs. 3 festgelegten Notenstufen bewertet. ²Wird eine Klausurarbeit von den Prüfern unterschiedlich bewertet, so errechnet der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, so stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung fest; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Soweit in einem Fach nur eine mündliche Prüfung abzulegen war, ist die von dem zuständigen Prüfer erteilte Note die Fachnote für dieses Fach. ⁵War lediglich eine Klausur anzufertigen, ist die übereinstimmende Bewertung der Prüfer beziehungsweise die nach Satz 2 festgelegte Note die Fachnote für dieses Fach.

§ 12 Prüfungsergebnis und Bestehen der Prüfung

(1) Sobald sämtliche Prüfungsleistungen im Rahmen des Lizentiatsexamens erbracht sind, errechnet der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Note für das Lizentiatsexamen aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 11 Abs. 4 festgesetzten Fachnoten.

(2) Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung wird gebildet zu einem Drittel aus der Note der Lizentiatsarbeit, zu zwei Dritteln aus der Note des Lizentiatsexamens.

(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50 summa cum laude (1);

von 1,51 bis 2,50 magna cum laude (2);

von 2,51 bis 3,50 cum laude (3);

von 3,51 bis 4,0 rite (4);

über 4,0 insufficienter (5).

(4) Die Gesamtnote wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

(5) ¹Lautet eine Fachnote „insufficienter“, ist das Lizentiatsexamen nur dann bestanden, wenn zum nächsten Prüfungstermin, der etwa sechs Monate nach Ablauf des Prüfungsverfahrens stattfindet, eine Wiederholungsprüfung in diesem Fach abgelegt und bestanden wird. ²Soweit in dem betreffenden Fach eine schriftliche und eine mündliche Leistung zu erbringen war, erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf beide Leistungen. ³Lautet die Fachnote in mehr als einem Fach „insufficienter“, ist das Lizentiatsexamen nicht bestanden; es kann innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens des Lizentiatsexamens an, als ganzes wiederholt werden, wobei die Lizentiatsarbeit angerechnet bleibt.

(6) ¹Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in einem Fach oder des nicht bestandenen Lizentiatsexamens muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an, stattfinden. ²Wurde die erste Wiederholungsprüfung in mehr als zwei Fächern nicht bestanden, ist eine zweite Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.

(7) Die Durchführung der Wiederholungsprüfung ist spätestens einen Monat vor Ablauf der in den Absätzen 5 und 6 genannten Fristen beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen; anderenfalls gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(8) ¹Hat der Bewerber die Lizentiatsprüfung nicht bestanden, teilt ihm der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies schriftlich mit. ²Dabei ist auf etwaige Wiederholungsmöglichkeiten hinzuweisen. ³Die Mitteilung über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist

mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Pflichtexemplare - Veröffentlichung

(1) Von der Lizentiatsarbeit sind in Maschinschrift zwei Exemplare der Katholisch-Theologischen Fakultät und ein Exemplar an die wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät abzuliefern, deren Fachgebiet die Arbeit entnommen ist.

(2) ¹Die Veröffentlichung der Abhandlung als Lizentiatsarbeit bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. ²Die veröffentlichte Fassung darf nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses vom eingereichten Text der Abhandlung abweichen. ³Die vom Promotionsausschuß festgesetzten Änderungen sind dabei zu berücksichtigen.

§ 14

Verleihung des Grades

(1) ¹Die Verleihung des Grades eines Lizienten/einer Lizientin der Theologie (Lic.theol.) vollzieht der Vorsitzende des Promotionsausschusses durch Aushändigung der Urkunde. ²Die Urkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Pflichtexemplare abgeliefert sind.

(2) ¹Die Urkunde ist auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert und enthält die gewählte Fächergruppe, die Note der Lizentiatsarbeit, die Note des Lizentiatsexamens und die Gesamtnote. ²Die Urkunde ist vom Rektor der Universität und vom Dekan unterzeichnet.

(3) Das Recht zur Führung des Grades eines Lizienten der Theologie wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

III. Doktorat der Theologie

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Um den Grad eines Doktors der Theologie kann sich bewerben, wer
1. ein Studium von mindestens fünf Jahren in katholischer Theologie an einer Universität, an einer dieser gleichstehenden Hochschule oder an einer staatlichen Philosophisch-Theologischen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland jeweils entsprechend den geltenden Diplomstudienordnungen beziehungsweise -studienplänen nachweist und davon wenigstens zwei Semester an der Universität München verbracht hat;
 2. im Besitz der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) und nicht unwürdig zur Führung eines akademischen Grades im Sinne von Art. 89 Abs. 1 BayHSchG ist;
 3. als weitere Zulassungsvoraussetzung
 - a) den Grad eines Lizentiaten der Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität München oder einen als gleichwertig anerkannten Grad erworben hat oder
 - b) die Abschlußprüfung in katholischer Theologie gemäß den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen mit sehr gutem oder gutem Erfolg bestanden hat oder
 - c) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden hat oder
 - d) die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an anderen öffentlichen Schulen in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden hat;
 4. an sprachlichen Voraussetzungen lateinische und griechische Sprachkenntnisse gemäß KMBek vom 07. März 1978 Nr. MD I - 2/188 205 (KMBI I S. 96) nachweist; sind diese Nachweise bereits zu Beginn des Hochschulstudiums erbracht, ist im Regelfall auch der Nachweis des Hebraicum erforderlich; andernfalls sind Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache nachzuweisen; wird eine wissenschaftliche Arbeit aus einem Fach der Fächergruppe Biblische Theologie vorgelegt, ist der Nachweis des Hebraicum unabdingbar;
 5. sieben aufgrund eines Referates mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistungsnachweise über die Teilnahme an akademischen Seminarübungen (Hauptseminaren) in katholischer Theologie besitzt; drei Leistungsnachweise müssen nach der gemäß Nummer 3 geforderten Abschlußprüfung erworben sein; die Absätze 3 bis 5 sind zu beachten;

6. die Doktorprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat;
7. als Bewerber nichtdeutscher Muttersprache über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, die ihn befähigen, den Anforderungen des Doktoratsexamens in deutscher Sprache gerecht zu werden.

(2) ¹Die Prüfung der Voraussetzungen zur Bewerbung erfolgt durch den Promotionsausschuß. ²Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von an anderen Fakultäten oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes verbrachten Studienzeiten, der dabei erbrachten Studienleistungen, die Anerkennung der dort abgelegten Prüfungen sowie über die Bewertung unterschiedlicher Notenskalen. ³Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in katholischer Theologie an ausländischen Hochschulen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. ⁴Die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. ⁵Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das Ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Bewerber mit den in Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a und b genannten Abschlüssen müssen als einen der in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten sieben Leistungsnachweise einen Hauptseminarschein vorweisen, der dem Gebiet des theologischen Hauptfachs (§ 21 Abs. 1 Satz 2) zuzuordnen ist. ²Jeweils ein weiterer Leistungsnachweis muß auf den Gebieten der nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gewählten theologischen Beifächer erworben worden sein. ³Der Promotionsausschuß kann bis zu zwei Leistungsnachweise für die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren in verwandten Fächern einer anderen Fakultät anrechnen.

(4) ¹Bewerber mit dem in Abs. 1 Nummer 3 Buchst. c genannten Abschluß müssen als einen der in Abs. 1 Nummer 5 bezeichneten sieben Leistungsnachweise einen Hauptseminarschein vorweisen, der dem Gebiet desjenigen theologischen Fachs zuzuordnen ist, dem das Thema der Dissertation entnommen ist. ²Fünf weitere Leistungsnachweise sind in folgenden Fächern zu erbringen:

1. Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie oder Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit;
2. Exegese des Alten Testaments oder Exegese des Neuen Testaments;
3. Moralthologie oder Christliche Sozialethik;
4. Fundamentaltheologie oder Dogmatik;
5. Pastoraltheologie oder Religionspädagogik/Homiletik.

³Vor der in Abs. 1 Nummer 3 Buchst. c genannten Abschlußprüfung erworbene Leistungsnachweise müssen den Anforderungen von Leistungsnachweisen im Diplomstudiengang katholische Theologie entsprechen; hierüber entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung der Fachprofessoren. ⁴Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵In den Fächern Philosophie, Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft müssen als weitere Zulassungsvoraussetzung mündliche Einzelprüfungen von jeweils etwa 30 Minuten Dauer abgelegt werden, bei denen jeweils mindestens die Note „magna cum laude“ erreicht werden muß; im übrigen gelten § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4

Sätze 1 und 4 entsprechend. ⁶Zur Verbesserung der Note ist eine einmalige Wiederholungsprüfung zulässig.

(5) ¹Für Bewerber mit dem in Abs. 1 Nummer 3 Buchst. d genannten Abschluß oder mit einem gemäß Abs. 2 Satz 2 anerkannten Abschluß eines Studiums an einer anderen Fakultät gilt Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend. ²Im Fach Philosophie und in den theologischen Fächern, die im Studium nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind, müssen als weitere Zulassungsvoraussetzung mündliche Ergänzungsprüfungen abgelegt werden. ³Der Promotionsausschuß bestimmt nach den Umständen des Einzelfalls, um welche Fächer es sich hierbei handelt; im übrigen gilt Abs. 4 Satz 5 und 6 entsprechend.

(6) ¹Bewerber mit einem den in Abs. 1 Nummer 3 Buchst. a oder b genannten Abschlüssen gleichwertigen theologischen Abschluß in einer anderen christlichen Konfession können zur Promotion zugelassen werden. ²Hierüber entscheidet auf Antrag die Promotionsversammlung. ³Im übrigen gelten Abs. 1 Nummer 2, 4 bis 7, Abs. 2 und 5 entsprechend.

§ 16 Bewerbung

(1) Die Doktorarbeit ist in zwei Exemplaren bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit einem schriftlichen Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren und den Anlagen gemäß Absatz 2 einzureichen.

(2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. Der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, sofern er sich nicht bereits bei den Akten der Universität befindet;
2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern seit mehr als sechs Monaten keine Einschreibung an einer Hochschule vorliegt und kein öffentliches oder kirchliches Dienstverhältnis besteht;
3. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Heimatoberhirten über Glauben und charakterliche Haltung des Bewerbers;
4. ein Lebenslauf;
5. Nachweise über die sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nrn. 4 und 7;
6. Urkunden (Studienbücher, Zeugnisse), aus denen hervorgeht, daß die Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 gegeben sind;
7. die Leistungsnachweise gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 bis 6;
8. ein Vorschlag, in welchen Fächern und von welchen Professoren das Doktor-examen nach Maßgabe des § 21 abgenommen werden soll; der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist bei der Auswahl der Prüfer an diesen Vorschlag nicht

- gebunden;
9. die nach § 19 Abs. 2 geforderten Versicherungen hinsichtlich der vorgelegten Abhandlung;
 10. gegebenenfalls Urkunden, aus denen hervorgeht, daß nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 3 geforderte Ergänzungsprüfungen mit hinreichendem Ergebnis abgeschlossen wurden;
 11. gegebenenfalls Nachweise über Entscheidungen des Promotionsausschusses gemäß § 15 Abs. 2;
 12. eine Erklärung, daß die Doktorprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(3) ¹Können die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beigebracht werden, so kann der Promotionsausschuß gestatten, daß die Nachweise auf andere Art geführt werden. ²Zur Vervollständigung der gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen kann der Promotionsausschuß eine hinreichend bemessene Frist gewähren. ³Verstreicht diese Frist ungenutzt, gilt das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren als abgelehnt; § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 17 Zulassung

(1) ¹Nach Prüfung der Unterlagen durch den Vorsitzenden entscheidet der Promotionsausschuß innerhalb von vier Wochen über die Zulassung zum Promotionsverfahren. ²Er erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Auf Antrag entscheidet der Promotionsausschuß schon vor Einreichen des Gesuchs um Zulassung zum Promotionsverfahren darüber, ob einzelne Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 nicht gegeben sind oder
2. die nach § 16 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind oder
3. Tatsachen vorliegen, aufgrund deren der Bewerber unwürdig zur Führung eines akademischen Grades erscheint, oder
4. ein akademischer Grad entzogen wurde oder
5. die Doktorprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden ist.

(4) ¹Wenn die Zulassung ausgesprochen ist, werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Gutachter gemäß § 20 Abs. 1, die Fächer der mündlichen Prüfung gemäß § 21 und die Prüfer gemäß § 22 Abs. 2 festgestellt. ²Der Vorsitzende legt die Termine

so fest, daß das Verfahren, wenn nicht zusätzliche Gutachten eingeholt werden müssen, in der Regel innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von der Zulassung an, zum Abschluß gebracht werden kann. ³Über die Gutachter, die Prüfungsfächer und die Prüfer ergeht ein schriftlichen Bescheid. ⁴Die Termine für mündliche Prüfungen werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern bestimmt und dem Bewerber spätestens acht Tage vor dem Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

§ 18 Leistungen

(1) Der Grad eines Doktors der Theologie wird verliehen aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Doktorarbeit, Doktordissertation) und einer mündlichen Prüfung (Doktorexamen, Examen rigorosum).

(2) Zu den geforderten Leistungen gehört auch die Veröffentlichung der Doktordissertation nach Bestehen des Doktorexamens und die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 24 und § 25.

§ 19 Anforderungen der Doktorarbeit

(1) ¹Die Doktorarbeit soll die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich einer der theologischen Disziplinen erweisen. ²Sie muß mit wissenschaftlicher Methode erstellt sein und eine beachtliche Förderung des behandelten Themas erbringen. ³Sie darf weder veröffentlicht noch in einem anderen Prüfungsverfahren ganz oder in wesentlichen Teilen vorgelegt worden sein; sie kann in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein, in einer anderen Sprache nur dann, wenn zwei Gutachter bestellt werden können, die dieser Sprache mächtig sind; in diesem Falle ist der Abhandlung eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen.

(2) Es ist eine ehrenwörtliche Versicherung darüber abzugeben, daß die Doktorarbeit selbständig angefertigt und das dazu benützte Schrifttum vollständig angeführt wurde.

§ 20 Betreuung und Beurteilung der Doktorarbeit

(1) ¹Doktorarbeiten können von einem Mitglied der Promotionsversammlung betreut werden; ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht. ²Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt für die Doktorarbeit zwei Gutachter, darunter gegebenenfalls denjenigen, der die Arbeit betreut hat; dieser erstattet das erste Gutachten. ³Bei Abhandlungen, die das Gebiet anderer Fakultäten berühren, kann der zweite Gutachter einer anderen Fakultät der Universität München angehören; in solchen Fällen erfolgt die Bestellung im Einverständnis mit dem Dekan dieser Fakultät.

(2) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren sollen zu Gutachtern nur bestellt werden, wenn sie die Betreuung der zu begutachtenden Arbeit vor ihrer Emeritierung oder Pensionierung übernommen hatten und mit der Bestellung einverstanden sind.

(3) ¹Die Gutachter geben innerhalb von vier Monaten ein begründetes Gutachten mit einem Notenvorschlag ab und beantragen die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. ²Die Notenstufen lauten:

- summa cum laude (1) = eine besonders anzuerkennende Leistung;
- magna cum laude (2) = eine den Durchschnitt überragende Leistung;
- cum laude (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Leistungen entspricht;
- rite (4) = eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht;
- insuffizienter (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung - in diesem Fall gilt die Arbeit als abgelehnt.

(4) ¹Den Mitgliedern der Promotionsversammlung ist Gelegenheit zu geben, die Doktorarbeit und die Gutachten einzusehen; daher sind diese vierzehn Tage lang im Dekanat auszulegen. ²Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegungsfrist durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses in Kenntnis zu setzen und befugt, zur Doktorarbeit innerhalb der Auslegefrist schriftlich Stellung zu nehmen; die Stellungnahme ist mit einem Notenvorschlag gemäß Absatz 3 Satz 2 zu verbinden.

(5) ¹Schlagen beide Gutachter die gleiche Note vor und liegt kein hiervon abweichender Notenvorschlag gemäß Absatz 4 Satz 2 vor, so wird die Arbeit mit dieser Note bewertet. ²Bei Vorliegen unterschiedlicher Notenvorschläge legt die Promotionsversammlung die Note fest. ³Schlägt ein Gutachter die Note „insuffizienter“ vor oder wird eine Stellungnahme nach Absatz 4 Satz 2 mit dem Notenvorschlag „insuffizienter“ verbunden, so bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen dritten Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Lehrpersonen; die Promotionsversammlung setzt unter Berücksichtigung dieses Gutachtens die Note fest. ⁴Gehören die Gutachter nicht der Promotionsversammlung an, sind sie bei Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 Halbsatz 2 stimmberechtigt.

(6) ¹Wird die Doktorarbeit von der Promotionsversammlung abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. ²Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. ³Die Ablehnung ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ⁴Innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe der Ablehnung der Doktorarbeit an, kann unter Vorlage einer neuen Doktordissertation erneut um Zulassung nachgesucht werden. ⁵Aus wichtigen Gründen kann die Frist nach Satz 4 vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf höchstens 18 Monate verlängert werden; die wichtigen Gründe sind vor Ablauf der Jahresfrist vorzutragen. ⁶Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. ⁷Wird

innerhalb der gegebenenfalls verlängerten Frist nach Satz 4 die neue Doktorarbeit nicht vorgelegt, so gilt die Doktorprüfung als endgültig nicht bestanden.⁸ Wird auch die neue Doktorarbeit von der Promotionsversammlung abgelehnt, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden; eine Rückgabe zur Umarbeitung gemäß Absatz 7 ist ausgeschlossen.⁹ § 23 Abs. 8 gilt entsprechend.

(7) ¹Vor einer Ablehnung kann die Promotionsversammlung die Arbeit zur einmaligen Umarbeitung zurückgeben; ein Exemplar verbleibt bei den Akten der Fakultät. ²Die umgearbeitete Fassung der Arbeit muß innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Rückgabe der Arbeit an, vorgelegt werden. ³Aus wichtigen Gründen kann die Frist nach Satz 2 vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf höchstens 18 Monate verlängert werden; Absatz 6 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ⁴Die überarbeitete Fassung der Doktorarbeit wird von den gleichen Gutachtern beurteilt wie die ursprüngliche; Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Promotionsversammlung; im übrigen gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend. ⁵Anstelle einer überarbeiteten Doktorarbeit kann innerhalb der gegebenenfalls verlängerten Frist nach Satz 2 auch eine neue Arbeit vorgelegt werden; die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. ⁶Wird innerhalb der gegebenenfalls verlängerten Frist nach Satz 2 weder eine überarbeitete noch eine neue Doktorarbeit vorgelegt, so gilt die Doktorprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁷Wird die überarbeitete beziehungsweise die neue Doktorarbeit von der Promotionsversammlung abgelehnt, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. ⁸Die Rückgabe einer bereits einmal überarbeiteten oder an Stelle einer Überarbeitung neu angefertigten Doktorarbeit ist ausgeschlossen.⁹ § 23 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 21

Anforderungen des Doktorexamens

(1) ¹Das Doktorexamen ist in drei Fächern abzulegen. ²Es umfaßt eine mündliche Prüfung in dem theologischen Hauptfach, in dem die Dissertation geschrieben wurde, und in zwei theologischen Beifächern. ³Die Prüfungsfächer sind aus jeweils verschiedenen Fächergruppen zu wählen. ⁴Die Fächergruppen sind:

1. Biblische Theologie (Einleitung in das Alte Testament, Einleitung in das Neue Testament, Exegese des Alten Testamentes, Exegese des Neuen Testamentes);
2. Historische Theologie (Kirchengeschichte des Altertums, Patrologie, Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Bayerische Kirchengeschichte, Geschichte der Theologie);
3. Systematische Theologie (Philosophie, Fundamentaltheologie, Ökumenische Theologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Sozialethik);
4. Praktische Theologie (Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik/Homiletik).

⁵Prüfungsfach im Rahmen der gewählten Fächergruppe kann jedes einschlägige in der Fakultät durch einen Professor vertretene Fach der katholischen Theologie sein.

(2) In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß auf Antrag ein nicht durch einen Professor der Katholisch-Theologischen Fakultät vertretenes Fach als Prüfungsfach zulassen, wenn ein fachlicher Zusammenhang zu Inhalten und Zweck der Doktorprüfung gegeben ist und eine prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht.

(3) Behandelt die Dissertation ein fachdidaktisches Thema, muß die mündliche Prüfung sich auch auf die dazugehörige Fachwissenschaft erstrecken; eine weitere Fachdidaktik darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

§ 22

Durchführung des Doktorexamens

(1) ¹Das Doktorexamen wird als mündliche Prüfung unter Leitung des Vorsitzenden der Promotionsversammlung oder eines von ihm beauftragten Professors als Einzelprüfung von den für die drei Fächer gemäß Abs. 2 bestellten Prüfern durchgeführt. ²Zum Prüfer im Hauptfach ist stets derjenige Fachvertreter zu bestellen, der die Dissertation betreut hat; bei nichtbetreuten Dissertationen bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Prüfer im Hauptfach. ³Die Prüfung dauert etwa zwei Stunden, wovon etwa 60 Minuten auf das Hauptfach und jeweils etwa 30 Minuten auf die Beifächer entfallen. ⁴Prüft der Vorsitzende der Promotionsversammlung selbst, leitet er das Doktorexamen. ⁵Mit der Leitung des Doktorexamens kann auch einer der Prüfer beauftragt werden, soweit dieser Professor ist.

(2) ¹Mit der Durchführung der Prüfung beauftragt der Vorsitzende des Promotionsausschusses je einen für die Fächer prüfungsberechtigten Fachvertreter; dieser bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel. ²Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer.

(3) ¹Die nicht an einer mündlichen Prüfung beteiligten Mitglieder der Promotionsversammlung werden als Zuhörer zu den mündlichen Prüfungen eingeladen. ²Im übrigen sollen Studenten und Doktoranden der katholischen Theologie nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden; das gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungen.

(4) ¹Die Prüfungsleistungen werden entsprechend den in § 20 Abs. 3 Satz 2 festgelegten Notenstufen bewertet. ²Die Bewertung der Einzelleistungen in der gemäß Absatz 1 durchgeführten Prüfung wird von den beteiligten Prüfern gemeinsam vorgenommen.

(5) Über jede Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das von den Prüfern unterzeichnet wird und zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.

§ 23 Prüfungsergebnis und Bestehen der Prüfung

(1) Sobald sämtliche Leistungen im Rahmen des Doktorexamens erbracht sind, errechnet der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Note für das Doktorexamen aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 22 Abs. 4 festgesetzten Noten.

(2) ¹Aufgrund sämtlicher Prüfungsleistungen des Bewerbers stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote der Promotion fest. ²Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten gemäß § 20 Abs. 5 und § 22 Abs. 4; dabei zählt die Note der Doktorarbeit dreifach, die Note des Doktorexamens im Hauptfach beziehungsweise in dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist, doppelt.

(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50 summa cum laude (1);

von 1,51 bis 2,50 magna cum laude (2);

von 2,51 bis 3,50 cum laude (3);

von 3,51 bis 4,0 rite (4);

über 4,0 insufficienter (5).

(4) ¹Nach Abschluß des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. ²Es enthält die Gesamtnote, die Note der Doktorarbeit und die Note des Doktorexamens, erinnert an die Bestimmungen des § 26 und wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

(5) ¹Lautet eine Einzelnote „insufficienter“, ist das Doktorexamen nur dann bestanden, wenn zum nächsten Prüfungstermin, der etwa sechs Monate nach Ablauf des Prüfungsverfahrens stattfindet, eine Wiederholungsprüfung in diesem Fach abgelegt und bestanden wird. ²Lautet mehr als eine Einzelnote „insufficienter“, ist das Doktorexamen nicht bestanden; es kann innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens des Doktorexamens an, als ganzes wiederholt werden, wobei die Doktorarbeit angerechnet bleibt.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in einem Fach oder des nicht bestandenen Doktorexamens kann die Promotionsversammlung nur in Ausnahmefällen zulassen; sie muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung an, stattfinden.

(7) ¹Für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen gilt § 22 entsprechend. ²Spätestens ein Monat vor Ablauf der in den Absätzen 5 und 6 genannten Fristen ist beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Antrag auf Ablegung der jeweiligen Wiederholungsprüfung zu stellen.

(8) ¹Hat der Bewerber die Doktorprüfung nicht bestanden, teilt ihm der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies schriftlich mit. ²Dabei ist auf etwaige Wiederholungsmöglichkeiten hinzuweisen. ³Die Mitteilung über die endgültig nicht bestandene Doktorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Veröffentlichung

(1) ¹Nach Bestehen der Doktorprüfung ist binnen zwei Jahren, gerechnet von dem Tag der Aushändigung des Prüfungszeugnisses an, die veröffentlichte Doktorarbeit der Katholisch-Theologischen Fakultät vorzulegen. ²Die Veröffentlichung erfolgt in dem Umfang und mit den Änderungen, die vom Promotionsausschuß festgesetzt worden sind. ³Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist zur Ablieferung der veröffentlichten Doktorarbeit auf Antrag des Bewerbers um höchstens zwei Jahre verlängern.

(3) Versäumt der Bewerber die Frist, so erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte.

§ 25 Pflichtexemplare

(1) An vollständigen Pflichtexemplaren der veröffentlichten Doktorarbeit sind abzuliefern: je ein Exemplar an die Prüfer und Berichterstatter sowie an die wissenschaftliche Einrichtung, deren Arbeitsgebiet die Dissertation entnommen ist, außerdem 75 Exemplare an die Universitätsbibliothek.

(2) Bei größerem Umfang der Doktorarbeit kann der Promotionsausschuß aufgrund des Druckkostenvoranschlags eines Verlages die Zahl der an die Universitätsbibliothek abzuliefernden Exemplare bis auf 6 herabsetzen.

(3) Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Reihe, so sind 5 Exemplare abzuliefern.

(4) ¹Die Dissertation kann auch in elektronischer Form veröffentlicht werden; die Anzahl der abzuliefernden gedruckten Pflichtexemplare verringert sich in diesem Fall auf sechs. ²Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek. ³Der Universitätsbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/ Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version auf Servern und damit in Datennetzen zu veröffentlichen. ⁴Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. ⁵Die Abgabe von Dateien, die den

geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. ⁶Des Weiteren muss das Einverständnis zur Veröffentlichung des Lebenslaufs gegeben werden.

§ 26 Verleihung des Grades

(1) ¹Die Verleihung des Grades eines Doktors/einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.) vollzieht der Vorsitzende des Promotionsausschusses durch Aushändigung der Urkunde. ²Die Urkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Pflichtexemplare abgeliefert sind oder die Veröffentlichung der Doktorarbeit innerhalb der in § 24 genannten Frist durch Verlagsvertrag sichergestellt und die Ablieferung der Pflichtexemplare verbindlich zugesagt ist.

(2) ¹Die Urkunde ist auf den Tag der mündlichen Prüfung beziehungsweise der letzten mündlichen Prüfung datiert und enthält die Note der Doktorarbeit, die Note des Doktorexamens und die Gesamtnote. ²Die Urkunde ist vom Rektor der Universität und vom Dekan unterzeichnet.

(3) Das Recht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors/einer Doktorin der Theologie wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

IV. Gemeinsame Schlußbestimmungen

§ 27 Akteneinsicht

¹Nach Abschluß des Lizentiatsprüfungsverfahrens beziehungsweise des Promotionsverfahrens ist dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. ²Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsmängel

(1) Wird das Gesuch um Zulassung zum Verfahren zurückgenommen, nachdem eine ablehnende Entscheidung über die Lizentiatsarbeit oder Doktordissertation ergangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Prüfungsverfahren als ohne Erfolg beendet.

(2) Das Lizentiatsexamen oder das Doktorexamen kann vom Promotionsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden,

1. wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfsmittel bedient oder zu bedienen versucht

- oder wenn er eine Täuschung begangen hat; als versuchte Täuschung gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben;
2. wenn der Bewerber einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt; dies gilt nicht, wenn die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vom Bewerber nicht zu vertreten sind; die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltendgemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines ärztlichen oder vertrauensärztlichen Attestes verlangen; erkennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen;
 3. wenn der Bewerber sich eines schweren Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig macht.

(3) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(4) ¹Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 2 ist der Bewerber zu hören. ²Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Entzug des Grades

(1) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Promotionsversammlung nachträglich die Gesamtprüfung zur Erlangung des Grades eines Lizienten/einer Lizientin oder eines Doktors/einer Doktorin der Theologie für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Lizientatsprüfung oder zur Promotion nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Im Falle der nachträglichen Feststellung des Nichtbestehens der Gesamtprüfung zur Erlangung des Grades eines Lizienten/einer Lizientin oder eines Doktors/einer Doktorin der Theologie sind die Urkunde und das Prüfungszeugnis einzuziehen. ²Im übrigen gilt Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544) in der jeweiligen Fassung.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Prüfungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits begonnen haben, werden nach der Akademischen Prüfungsordnung zur Erlangung des Grades eines Lizentiaten und eines Doktors der Theologie der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Katholisch-Theologische Fakultät vom 6. Juni 1979 (KMBI II S. 257) abgeschlossen.

(2) ¹Bewerber für die Erlangung des Grades eines Lizentiaten/einer Lizentiatin der Theologie, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung für den Lizentiatsstudiengang eingeschrieben waren, werden nach den Vorschriften der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnung zur Lizentiatsprüfung zugelassen und geprüft. ²Sie können jedoch diese Prüfungsordnung wählen, sofern sie die in § 5 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. ³Die Wahl nach Satz 2 ist unwiderruflich.

(3) ¹Soweit durch diese Prüfungsordnung für Bewerber für den Grad eines Doktors/ einer Doktorin der Theologie, die ein vertieftes oder ein nicht vertieftes Lehramtsstudium in einer Fächerverbindung mit Katholischer Theologie abgeschlossen haben, gegenüber der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnung geänderte Zulassungsvoraussetzungen zur Doktorprüfung und neue Prüfungsfächer für das Doktorexamen eingeführt werden, sind die betreffenden Vorschriften erstmals drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung anzuwenden. ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten für die in Satz 1 bezeichneten Bewerber entsprechend.

§ 31

Inkrafttreten

¹Diese Akademische Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Akademische Prüfungsordnung zur Erlangung des Grades eines Lizentiaten und Doktors der Theologie der Ludwig-Maximilians-Universität für die Katholisch-Theologische Fakultät vom 6. Juni 1979 (KMBI II S. 257) mit der sich aus § 30 ergebenden Einschränkung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juli 1995 und vom 22. Mai 1997 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 5. März 1997, Nr. X/4 - 3/25 506.

München, den 26. Mai 1997

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 28. Mai 1997 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 2. Juni 1997 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juni 1997.